

Buchbesprechung

Anne Lenze

Hausfrauenarbeit. Kritische Analyse und rechtliche Bewertung

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1989

Das 300 Seiten starke Buch hält, was sein Titel verspricht. Es behandelt *die* Arbeit, die trotz Frauenbewegung, Gleichheitsgebot unserer Verfassung, zunehmender Erwerbstätigkeit gerade von verheirateten Frauen/Müttern und neuer Vaterbewegung immer noch fast ausschließlich von Frauen geleistet wird: unsichtbar, unbezahlt, nicht unfall-, kranken- und rentenversichert, privatisiert, vom gesellschaftlichen Produktionsprozeß abgekoppelt und dennoch unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren dieser unserer kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Soweit in dieser Allgemeinheit!

Sehr ausführlich und – für nicht gerade theoriefreundliche Juristinnen erst recht – empfehlenswert ist die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen sozioökonomischen Theorieansätzen Hausfrauenarbeit zu begreifen. Gut resümiert auch in diesem Zusammenhang: die marxistische Arbeitswertlehre; der Versuch von Frauenseite, die Theorie auf Hausfrauenarbeit zu übertragen; dessen Fehlschlagen; und schließlich das Herausbilden von neuen Kategorien.

Anne Lenze schließt sich im großen und ganzen der von der englischen Theoretikerin Jean Gardiner vertretenen Position an, daß Hausfrauenarbeit keine im marxistischen Sinne produktive, d.h. Mehrwert erzeugende Arbeit sei, daß sie aber als Gratisarbeit *die* unabdingbare Voraussetzung zur Mehrwertabschöpfung darstelle. Die ursprünglich von italienischen Frauen entwickelte und auch in England sich widerspiegelnde aktionistische Forderung nach „Lohn für Hausarbeit“ lehnt die Autorin ab, indem sie deren theoretische und praktische Unmöglichkeit herausstellt sowie eine derartige Orientierung am „bürgerlich-romantischen“ Emanzipationskonzept ablehnt, welchem sie eine „rationale“ Lösung der Frauenfrage entgegengestellt.

Auf der Grundlage dieser ausführlichen (100 Seiten) Darlegung sozialwissenschaftlicher Forschung und der eigenen Positionsbestimmung, die leider immer noch selten in juristischen Werken zu finden ist, wird es der Autorin möglich, einen sehr geschärften Blick auf die juristische Bewertung der Hausarbeit in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten zu werfen.

Beispielhaft wird sie damit der Forderung der feministischen Frauenforschung auch in der Rechtswissenschaft gerecht, indem sie quer zur männlich geprägten Aufteilung in Rechtsgebiete

sich einen *Lebenssachverhalt* von Frauen herausgreift und analysiert, wie dieser im *Familienrecht* (in seiner ganzen Bandbreite), im Schadensersatzrecht, im Erziehungsgeldgesetz, im Rentengesetz und sonstigen Sozialrecht jeweils in seiner historischen Entwicklung bewertet wird.

Sie unterscheidet dabei 5 Prototypen der Bewertung von Hausarbeit (vgl. S. 284 ff.):

1. Die *konkrete* Bewertung im Schadensersatzrecht. So werden die Angehörigen einer getöteten oder verletzten Hausfrau in die Lage versetzt, die verlorene Arbeitsleistung anderweitig käuflich zu erwerben. Diese Regelungsform begrüßt die Autorin.
2. Die *individuell fiktive* Bewertung. Zum Beispiel in § 1360 BGB, woraus die Autorin einen hälftigen Anspruch der Ehefrau auf das verfügbare Einkommen des Mannes begründet und woraus sich auch Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich ableiten. Die Regelung begrüßt die Autorin ebenfalls als konsequente Verwirklichung des Gleichwertigkeitspostulats, wobei sie auch das Problem sieht, daß eine doppelt arbeitende Frau wenig bis gar nicht von dieser individuell fiktiven Bewertung profitiert.
3. Die *kollektiv fiktiven* Formen. Zum Beispiel bei der Familienkrankenversicherung und im Hinterbliebenenrecht, wobei die Autorin den Ausbau solcher Formen ablehnt, da auch hier die Faustregel gelte, je mehr eigenes Einkommen die verheiratete Frau beziehe, desto weniger könne sie in den Genuß der kollektiv fiktiven Gratisversorgung kommen.
4. Die *pauschale* Bewertung. Zum Beispiel im Erziehungsgeldgesetz, wonach die Erziehungsarbeit im ersten Jahr (bzw. angestrebt sind 3 Jahre) nach der Geburt eines Kindes honoriert wird. Auch diese Variante kritisiert die Autorin, weil dadurch ein überwiegender Erwerbsverzicht durch die Mütter gefördert würde.
5. Die *erwerbsorientierte* Bewertung, wie sie de lege lata nur in § 185 c RVO (5 Tage Krankengeld bei krankem Kind erwerbstätiger Eltern) zum Ausdruck kommt, hält die Autorin für allein geeignet, die Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung zu gewährleisten.

Unabhängig von dieser Kategorisierung, die mir z.T. recht akademisch erscheint, teile ich die Position der Verfasserin, daß die ökonomische Absicherung der Hausfrauenarbeit im Erwerbsleben ansetzen muß – jedenfalls in unserer kapitalistisch strukturierten Gesellschaft – und, was die Verfasserin nicht explizit formuliert, aber letztendlich indirekt darauf hinauslaufen läßt, an das Vorhandensein von Kindern im betreuungsintensiven Alter geknüpft sein muß. Das heißt aber letztlich

auch eine Aufgabe von durchaus fragwürdigen und zweischneidigen Privilegien nichterwerbstätiger Ehepartnerinnen hin zu einer Umverteilung von gesellschaftlich produktiver und reproduktiver Arbeit zwischen Eltern und Nichteltern, zwischen Männern und Frauen. Dies gilt im übrigen auch für die Umverteilung von Belastungen aufgrund von Pflege und Betreuung für Alte, Kranke, Behinderte; eine Komponente, die auch in der Hausarbeitsdebatte oft vergessen wird.

Ganz unabhängig davon, ob die Leserin die sozial- und rechtspolitische Position der Autorin teilt, hat die Arbeit, die gleichzeitig als Dissertation geschrieben ist und von daher das zusammenhängende Lesen trotz des sehr deutlichen, klaren und spritzigen Sprachstils etwas mühselig macht, einen enormen Vorteil vor allem für Praktikerinnen und Studierende. Die einzelnen Teilbereiche eignen sich durchaus zum Nachschlagen. Die Autorin hat es z.B. geschafft, aus dem so schwer zugänglichen Regelwerk der RVO und der anderen Versicherungsgesetze jene Normen, die typischerweise auf den Lebenszusammenhang von Frauen zutreffen, herauszukristallisieren und in ihrer Entwicklung, Intension und Rechtsprechung darzustellen und zu kritisieren. Dabei ist sie auf dem neuesten Stand und verweist auch auf die Gesetzgebungsneuerungen ab 1992.

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß die Qualität von wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Literatur nicht nur darin zum Ausdruck kommt, daß sie Fragen beantwortet, Zusammenhänge und Wechselwirkungen verdeutlicht, sondern auch, daß sie neue Denkmöglichkeiten eröffnet und neue Fragen stellt.

Dies erreicht das vorliegende Buch, indem es implizit die Schwierigkeiten verdeutlicht, der unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen, insbesondere der Doppelarbeit, juristisch gerecht zu werden. Die von der Autorin aufgezählten vielfältigen Regelungsvariationen diskriminieren häufig die Nurhausfrau und vielleicht genauso häufig die erwerbstätige Frau, auf jeden Fall *immer* die doppelt arbeitende Frau. Dies ist zwar nicht verwunderlich, da Männer nach wie vor nicht bereit sind, die nichtentlohnte Reproduktionsarbeit anteilig zu übernehmen, aber für die Entwicklung in der Rechtsprechung müßten die Möglichkeiten, Frauen für ihre Doppelarbeit rechtlich zu entschädigen, z.B. beim Versorgungsausgleich, beim Zugewinn, bei der (Hinterbliebenen-)Rente, geprüft werden.

Das würde auch auf eine neue Verrechtlichung der Ehe hinauslaufen und eine neue ausdifferenzierte Nomenklatur zum Bar- und Naturalunterhalt im Familienrecht bedeuten.

Vielleicht ein notwendiger Schritt beim nichtendenwollenden Versuch, auch die Männer zur verantwortungsvollen Übernahme von Reproduktionsarbeiten zu bewegen.

Monika Hartges

Beschluß

AG – FamG – Recklinghausen,

§ 1587 c Ziff. 3 BGB

Ausschluß des Versorgungsausgleichs

Führt der arbeitslose Ehemann einer erwerbstätigen Frau nicht den Haushalt, so verletzt er gröblich seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen.

Beschluß des AG – Fam G – Recklinghausen vom 13.11.1990
– 43 F 279/88 –

Aus den Gründen:

Die am 15.07.1982 geschlossene Ehe der Parteien wurde durch Urteil vom 31.10.1989 im vorliegenden Verfahren unter Abtrennung des Versorgungsausgleichsverfahrens geschieden. Über den Versorgungsausgleich ist daher nachträglich zu entscheiden.

Nach Eheschließung hatte die Antragsgegnerin bis zum Beginn ihres Mutterschaftsurlaubs kurz vor Geburt ihres ersten Kindes – also bis Ende 1985 – vollschichtig in ihrem Beruf als Krankenschwester gearbeitet. Während dieser Zeit war der Antragsteller arbeitslos. Das Kind wurde am 03.01.1986 geboren. Im Anschluß daran nahm die Antragsgegnerin einen zehnmonatigen Erziehungsurlaub und begann nach Ablauf dieser Zeit halbtags wieder in ihrem Beruf zu arbeiten. Auch nach der Geburt des zweiten Kindes am 16.07.1987 nahm sie wieder Erziehungsurlaub in Anspruch. Die Trennung der Parteien erfolgte am 01.12.1987.

Während der gesamten Zeit des Zusammenlebens haben die Parteien im wesentlichen von den Einkünften der Antragstellerin gelebt.

Der Antragsteller war während der gesamten Ehezeit (01.07.82 – 30.11.88) rund 6 1/2 Monate und während der Dauer des Zusammenlebens rund 5 Monate versicherungspflichtig berufstätig. Aufgrund dieser Tätigkeiten hat der Antragsteller während der Ehezeit Rentenanwartschaften in Höhe von DM 17,70 monatlich erworben. Demgegenüber hat die Antragsgegnerin Rentenanwartschaften in Höhe von DM 196,— monatlich erworben. Bei Durchführung des Versorgungsausgleichs müßten also DM 89,15 monatlich zugunsten des Antragstellers übertragen werden.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, daß dies unbillig wäre, und beantragt daher Ausschluß des Versorgungsausgleichs. Sie behauptet, sogar wäh-